

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

42-10-00 la-we

09.09.2015

Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften Überlegungen zum Aufbau eines elektronischen Archivs im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

das Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften vom 3. Juli 2015 (**Anlage 1**) beinhaltet neben einigen redaktionellen Änderungen und der Aufnahme der Verbandsgemeinden statt der Verwaltungsgemeinschaften und sonstiger kommunaler Zusammenschlüsse als Stelle, welche öffentliches Archivgut besitzt, insbesondere die Pflicht zur digitalen Archivierung elektronischer Unterlagen (vgl. § 9). Das Gesetz ist am 11.7.2015 in Kraft getreten (siehe auch KNSA Beitrag Nr. 275/2015).

Das Verfahren, die Ausnahmen und Auskünfte sind in dem neuen § 9a geregelt. Die hier statuierten umfangreichen Ausnahmen von der Anbietungspflicht kehren den bisherigen Grundsatz, dass zunächst alle Unterlagen anzubieten sind, faktisch um. Die Entscheidung, ob Unterlagen archivwürdig waren, oblag bisher den Archiven im Benehmen mit den anbietenden Stellen. Der Ausnahmekatalog in § 9a Abs. 1 ArchG LSA verlagert diese Prüfung nunmehr auf die anbietende Stelle.

Der neue § 9b Abs. 2 ArchG LSA bestimmt, welche (elektronischen) Unterlagen nicht archivwürdig sind. Das Landesarchiv legt zudem fest, welche, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Datenbestände übergeben, aktualisiert oder geändert werden müssen.

Gemäß § 9c ist drei Jahre nach Inkrafttreten des § 9 b eine Evaluierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der vom Landesgesetzgeber angenommenen Kostenneutralität durchzuführen.

Durch die Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 ArchG LSA wird nunmehr, auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses zur Nutzung des Archivgutes verzichtet. Dementsprechend kann „jede Person“ diese Unterlagen nutzen. Dies kann zwangsläufig zu einer vermehrten Inanspruchnahme der kommunalen Archive führen.

II.

Zur Umsetzung des Archivgesetzes wird auch für die Kommunen der Aufbau eines digitalisierten Archivs notwendig.

Mit den Möglichkeiten zum technischen und organisatorischen Aufbau und Betrieb eines digitalen Archives für die unmittelbare Landesverwaltung beschäftigen sich das Innenministerium und das Landeshauptarchiv seit Anfang 2014 und erstellten bereits Ende letzten Jahres in Zusammenarbeit mit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport (IT-Dienstleister des Landes) ein entsprechendes Konzept, das den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen einer Sitzung des mit der Landesregierung eingerichteten Koordinierungsgremiums IKT am 23.6.2015 vorgestellt wurde. Dieses haben wir Ihnen als **Anlage 2** beigelegt.

Das federführend zuständige Innenministerium beabsichtigt die Implementierung einer OAIS konformen Archivierung für das Landesarchiv im Rahmen einer länderübergreifenden Verbundlösung. Dabei soll das künftige digitale Archiv eine mandantenfähige Mitnutzung insbesondere für Kommunalarchive ermöglichen und würde damit den Aufbau eines eigenen elektronischen Kommunalarchives entbehrlich machen.

Im Vorfeld der weiteren Überlegungen, ob ein solches Kooperationsvorhaben zwischen Land und Kommunen umgesetzt werden kann, wollen wir uns zunächst einen Überblick hinsichtlich des Standes der elektronischen Archivierung bei den Verbandsmitgliedern verschaffen.

Wir bitten deshalb, den beigelegten Antwortbogen auszufüllen und uns bis zum **15. Oktober 2015** an die Landesgeschäftsstelle zurück zu senden. Im Ergebnis der durchgeführten Umfrage werden wir gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Landeshauptarchiv über die Möglichkeiten der Kooperation mit dem Land verhandeln. Hierbei wird sichergestellt, dass eine Mitnutzung des künftigen digitalen Landesarchivs ausschließlich im Wege einer freiwilligen Zusammenarbeit erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen

Absender: _____

Ansprechpartner: _____

Rückgabe bis 15.10.2015
Per Telefax: 0391/ 5924-444
Per E-Mail: s.laumann@sgsa.info

Umfragebogen zum Aufbau eines elektronischen Archivs in Sachsen-Anhalt

Gibt es eine bereits im Einsatz befindliche Lösung für ein digitales Archiv?	
Gibt es Planungen für Aufbau und Betrieb eines digitalen Archivs?	
Sind Sie bereit, an der Pilotierung eines gemeinsamen digitalen Archivs von Land und Kommunen mitzuwirken?	
In welchen Fachverfahren fallen zu archivierende elektronische Unterlagen an (ggf. auch Dokumentenmanagementsystem – DMS)	
Erfolgt bereits eine provisorische Speicherung?	
Gibt es Mengengrüste provisorisch gespeicherter bzw. künftig zu archivierender elektronischer Unterlagen?	

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften.

Vom 3. Juli 2015.

Artikel 1 Landesarchivgesetz

Das Landesarchivgesetz vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen sowie bei sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen oder“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen und sonstigen Informationsobjekte. Hierzu zählen insbesondere Akten, Dateien, Urkunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Landesarchive“ durch die Wörter „das Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Abschnitts 2 erhält folgende Fassung:
„Abschnitt 2
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 7
Landesarchiv Sachsen-Anhalt“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesar-

- chive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „den Landesarchiven“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive können“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie sammeln“ durch die Wörter „Es sammelt“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesarchive sind“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt ist“ und wird das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Landesarchive beraten“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt berät“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
6. Nach § 7 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 3
Archivgut“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesarchive haben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Staatsarchive anderer“ durch die Wörter „Archive des Bundes und der“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 9
Grundsätze der Anbietung und Übernahme“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dateien sollen in einem Dateiformat übergeben werden, das das für Archivwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen Ministerium bestimmt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), enthalten, deren Verarbeitung und Nutzung nach § 34 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), nicht zulässig ist; die Daten sind bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt weiterhin gesperrt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesarchiv“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ausnahmen, Verfahren, Auskunft

(1) Von der Anbietungspflicht sind Unterlagen ausgenommen,

1. deren Speicherung unzulässig gewesen ist,
2. deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, es sei denn, es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor,
3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten und die
 - a) ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden,

b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden,

c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen oder

d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und

aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben,

bb) die für den damit verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden, sofern es sich um Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes handelt, oder

cc) die im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a sowie 163d bis 163f der Strafprozessordnung erhoben worden sind,

4. die dem Wahlgeheimnis unterliegen,

5. die nach statistikrechtlichen Vorschriften zu anonymisieren sind oder

6. für deren Archivierung besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes etwas anderes bestimmen.

(2) Sofern andere Rechtsvorschriften die Löschung personenbezogener Daten oder die Vernichtung von solchen Unterlagen vorsehen, die personenbezogene Daten enthalten, ist diese bei den anbietungspflichtigen Stellen auszusetzen, solange eine fristgerechte Entscheidung gemäß Absatz 4 über die Archivwürdigkeit aussteht. In den Fällen des Satzes 1 dürfen personenbezogene Daten von den anbietungspflichtigen Stellen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu Zwecken der Anbietung oder Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob die angebotenen Unterlagen archivwürdig sind. Wird die Archivwürdigkeit bejaht, so müssen die Unterlagen vom Archiv übernommen werden.

(4) Wird die Archivwürdigkeit verneint oder wird innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichten.

(5) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen ist Beschäftigten des Landesarchivs Sachsen-Anhalt zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu gewähren, sofern nicht Belange des Geheim- oder Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme insoweit nicht entgegen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat durch

geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass Belange des Geheim- und Persönlichkeitsschutzes nicht beeinträchtigt werden.“

10. Nach § 9a werden folgende §§ 9b und 9c eingefügt:

„§ 9b

Laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion

(1) An die Stelle der Anbietung und der Übergabe nach § 9 tritt bei Aufzeichnungen in solchen automatisierten Verfahren, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, die Pflicht, regelmäßig, jedoch höchstens jährlich einen aktuellen Datenbestand anzubieten und nach Feststellung der Archivwürdigkeit eine Kopie dieses Datenbestandes dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu übergeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen

1. im Sinne des § 9a Abs. 1 Nrn. 2 bis 6,
2. die anstelle von Akten geführt werden und eine vollständige Historisierung aufweisen, indem sie
 - a) im Datenbestand selbst alle Änderungen nachweisen oder
 - b) einen vollständigen Änderungsnachweis bis zu einer Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt außerhalb des Datenbestandes führen,
3. die ausschließlich der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit, insbesondere der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen dienen, nur vorübergehend vorgehalten werden und bei denen offensichtlich ist, dass die verarbeiteten Daten nicht archivwürdig sind, oder
4. bei denen das Landesarchiv Sachsen-Anhalt allgemein oder im Einzelfall im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen von der Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes abgesehen hat.

(3) Ob und in welchen zeitlichen Abständen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form kopierte aktuelle Datenbestände oder Änderungsnachweise an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt herausgegeben werden, legt das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen fest.

(4) Stellt sich erst nach Übergabe eines kopierten aktuellen Datenbestandes oder eines Änderungsnachweises an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt heraus, dass personenbezogene Daten Betroffener unzulässig gespeichert wurden oder die Voraussetzungen für die Erhebung in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung nicht vorlagen, müssen diese Daten auf Antrag der Betroffenen oder auf Anzeige der abgebenden Stelle im Archivbestand gelöscht werden.

§ 9c

Evaluierung

(1) Die Auswirkungen des § 9b für die Gemeinden, **Verbandsgemeinden** und Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des § 9b durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände auf ihre Kostenneutralität hin überprüft.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Archivgutes“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,“ durch die Wörter „jeder Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

dd) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt,“ durch die Wörter „Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Schon vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 sind Unterlagen, die vor ihrer Übergabe an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, der Nutzung zugänglich zu machen, soweit dem besondere Verfahrensvorschriften nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Informationszugang nach Satz 1 trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der abgebenden Stelle.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.

12. Der bisherige Abschnitt 3 wird neuer Abschnitt 4.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einem Landesarchiv“ durch die Wörter „dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 6“ wird durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 sowie § 9a“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 9a“ wird durch die Angabe „die §§ 9a und 9b“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarchiv“ durch die Wörter „gemeinsamen Archiven oder dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

15. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

Artikel 2 Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten in Akten, Vernichtung von Akten“.
 - b) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „personenbezogenen Daten“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 12
Berichtigung, Sperrung und Löschung
personenbezogener Daten in Akten,
Vernichtung von Akten“.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Personenbezogene Daten in Akten sind spätestens dann zu löschen, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall ist auch die Akte, die solche personenbezogenen Daten enthält, zu vernichten.“
4. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Geltung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt und des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 bis 13, 15, 16 und 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Vor der Löschung personenbezogener Daten nach § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 oder § 12 Abs. 3 Satz 1 oder der Vernichtung von Akten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 3 Satz 2 sind Dateien und Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt anzubieten und zu übergeben.“

Artikel 3 Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz

vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe zu § 24a eingefügt:
„§ 24a Ausschluss von der Anbietungspflicht nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt“.
2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
„§ 24a
Ausschluss von der Anbietungspflicht
nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt

Entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt sind Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 4 Landesbeamtengesetz

Dem § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Personalakten vernichtet, sofern sie nicht nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben sind.“

Artikel 5 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt

Dem § 16 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Entgegen § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt sind Disziplinarvorgänge nicht dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.“

Artikel 6 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt

§ 16 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens dann“ eingefügt.
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Vor der Löschung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind Akten und Dateien, die solche personenbezogenen Daten enthalten, nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben.“

Artikel 7

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 32 Abs. 9 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), erhält folgende Fassung:

„(9) Vor der Löschung oder Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 3 sind Akten und Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben. Solange eine fristgerechte Entscheidung über die Archivwürdigkeit aussteht, dürfen die angebotenen Akten und Dateien nur nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person genutzt werden.“

Artikel 8

Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 4 des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 434) wird das Wort „Landesarchivgesetz“ durch die Wörter „Archivgesetz Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 9

Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt

In § 104 Abs. 3 Satz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 368) wird die Angabe „Landesarchivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341)“, durch die Wörter „Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 10

Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt

In § 94 Abs. 4 Satz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 157), geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 510), wird die Angabe „Landes-

archivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335, 341)“, durch die Wörter „Archivgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 11

Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt

In § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 236) wird das Wort „Landesarchivgesetz“ durch die Wörter „Archivgesetz Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 12

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 1, 2, 6 und 7 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 13

Neubekanntmachung

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt in Kraft, wenn die informationstechnischen und haushalterischen Voraussetzungen für die Umsetzung von § 9b des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt geschaffen sind. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb in Kraft. Der Tag, an dem Artikel 1 Nr. 10 in Kraft tritt, wird durch das für Verkündungswesen zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3. Juli 2015.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Gürth

Dr. Haseloff

Stahlknecht

Digitales Archiv Sachsen-Anhalt



Implementierung einer OAIS-konformen Archivierung
für das Landesarchiv Sachsen-Anhalt

Ein - neues – Kooperationsangebot des Landes an die
Kommunalarchive Sachsen-Anhalts?

Sitzung des IKT-Koordinierungsgremiums Land-Kommunen
am 23.06.2015

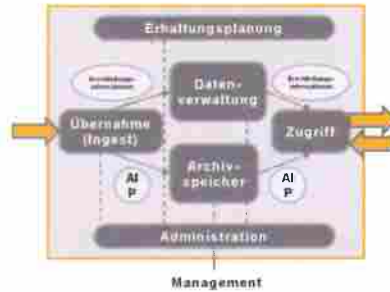
Ausgangssituation



- Zunahme des Anteils elektronischer Unterlagen bereits vor und außerhalb konkreter eGovernment-Strategien auf Bundes- und Landesebene
(beliebig strukturierte elektronische Daten, E-Akten und Fachverfahren)
- bestehende und 2015 mit neuem Archivgesetz intensivierte unabweisbare Rechtsverpflichtung zur archivischen Übernahme elektronischer Verwaltungsunterlagen
- technische Voraussetzungen zur Bewältigung dieser Aufgabe fehlen im Land Sachsen-Anhalt

Terminologie (I)

- **OAIS – Open Archival Information System**
international anerkannter Standard (ISO 14721:2012) für den Aufbau
archivischer Informationssysteme



- **digitaler Langzeitspeicher** nur *eine* Komponente des OAIS-Modells

Terminologie (II)

- keine Totalarchivierung, nur **archivwürdiger** Anteil nach Bewertung durch das Archiv
Unterlagen mit bleibendem Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtswahrung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen
- Voraussetzung: **archivfähige** Dateiformate (ggf. Konvertierungsbedarf)
 - langlebig und verbreitet
 - anwendungsunabhängig/nicht proprietär
 - standardisiert
(z. B. PDF/A; TIFF, PNG; XML-basierte Austauschformate [XJustiz])

Mengengerüste

(heute und zukünftig)

IST (LASA): bereits vorhandene provisorisch gespeicherte Archiv-Daten (keine VS-Unterlagen)

Datenbestand	Datenformate	Speicherform	Umfang in GB (ca.)	bisher abgebende Stellen der Landes- oder Bundesverwaltung	bisher abgebende Ressorts der Landes- oder Bundesregierung	Kommentar
Unterlagen von bzw. zu anbieterpflichtigen Stellen	vor allem PDF, DOC, JPG, TIFF	Dateien im File-System	1,1	45	14	z. B. Jahres-, Geschäfts-, Tätigkeits-, Sonderberichte, GVPL, Organigramme, Statistiken, Pressemitteilungen, Newsletter
		CD-ROM, DVD, Audio-CD, Diskette	9	8	6	z. B. Filme, Fotos, Karten, Dokumentationen (u. a. Grundstücksmarktberichte)

- für (mindestens) 6 Fachanwendungen wird die Aussonderung digitaler Behörden Daten **bis 2018** erwartet; weitere Anbietungen werden hinzukommen:
 1. Digitale Altstatistiken des Statistischen Landesamts (StaLa)
 2. ! Digitale Akten der Verfassungsschutzbehörde !
 3. Bezugsdatenbank KIDICAP der Oberfinanzdirektion (OFD)
 4. Gefangenendaten der Justizvollzugsanstalten (BASIS-Web)
 5. Grunddaten der Arbeitsverwaltung
 6. SGB III-Akten der Arbeitsagenturen
- vorläufige Bestandsliste der eingesetzten und geplanten Fachverfahren der Landesverwaltung: **137 Verfahren**, davon
 - ~ 20 potenziell archivwürdig
 - ~ 78 noch keine Einschätzung zur Archivwürdigkeit möglich

Digitale VS-Unterlagen

- Rechtsgrundlage und Handlungsbedarf mit neuem Archivgesetz
- Landesarchiv Sachsen-Anhalt bundesweit in Vorreiterrolle
- archivfachlich identische Anforderungen an das digitale VS-Archivsystem wie an digitales Standard-Archiv
- Konzeption des digitalen VS-Archivs als sicherheitstechnisch aufgewertete Weiterentwicklung des digitalen Archivs für allgemeine elektronische Unterlagen
- eigenständige Softwareinstallation in gesonderter Hardware – Umgebung

Kostendimension

Ergebnisse der Voruntersuchung durch  dateport



Alternative		RZ-Betrieb (kommerz. Lösung)	Eigenbetrieb (kommerz. Lösung)	DIMAG/DAN				
Zeitraum (5-Jahres-Perspektive)		Gesamt	Gesamt	Gesamt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Standard-Archiv	1. Einführung	externe Unterstützung	87.500 €	93.333 €	67.500 €			
		Sachkosten	0 €	265.900 €	0 €			
		Lizenzkosten	97.250 €	103.250 €	0 €			
	2. Betrieb	Softwarewartung	97.250 €	103.250 €	200.000 €	19.450 €	19.450 €	19.450 €
		Kosten für den IT-Betrieb	1.009.750 €	1.066.685 €	1.009.750 €	213.250 €	213.250 €	213.250 €
		- davon Personalkosten	508.500 €	819.000 €	508.500 €	113.000 €	113.000 €	113.000 €
		- davon Sachkosten	501.250 €	247.685 €	501.250 €	100.250 €	100.250 €	100.250 €
	3. Anbindung neuer FV*	externe Unterstützung	100.000 €	100.000 €	100.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
VS-Archiv	1. Einführung	externe Unterstützung	51.667 €	52.500 €	62.500 €			
		Sachkosten	0 €	204.400 €	0 €			
		Lizenzkosten	97.250 €	103.250 €	0 €			
	2. Betrieb	Softwarewartung	97.250 €	103.250 €	200.000 €	19.450 €	19.450 €	19.450 €
		Kosten für den IT-Betrieb	1.152.250 €	779.185 €	1.009.750 €	241.750 €	241.750 €	241.750 €
		- davon Personalkosten	508.500 €	535.500 €	508.500 €	113.000 €	113.000 €	113.000 €
		- davon Sachkosten	643.750 €	243.685 €	501.250 €	128.750 €	128.750 €	128.750 €
	3. Anbindung neuer FV*	externe Unterstützung	20.000 €	20.000 €	20.000 €			
Total		2,8 Mio €	4,0 Mio €	2,7 Mio €	513.900 €	513.900 €	513.900 €	

Personalbedarf des LASA



- digitale Archivierung als neue (bisher nicht wahrgenommene) und unabweisbare Aufgabe
- vom LASA weder in der Einführungsphase noch im Produktivbetrieb mit vorhandenem Personal zu leisten
- ressortübergreifende Synergien durch bedarfsangepasste übergreifende Lösung
- Optimierung der Datenübergaben (Pre-Ingest- und Ingest-Prozesse) durch LASA entlastet alle

Synergien durch länderübergreifende Verbundlösung



- Landesarchiv will Eigenentwicklung und Insellösung vermeiden
- keine Abhängigkeit von kommerziellen Anbietern
- strategische Verlässlichkeit einer Neun-Länder-Lösung
- fachliche Mitwirkung an Produktentwicklung
- Kostensicherheit, aber Personalbedarf für eigene Mitgestaltung

DIMAG- Verwaltungsvereinbarung



- vier Entwicklungspartner bei DIMAG; Prinzipien der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit
- Kooperationsverbund DAN als ein Entwicklungspartner, der weitere staatliche Archivverwaltungen aufnehmen kann
- organisatorisch beim LA Baden-Württemberg angesiedelte zentrale Verfahrenspflege
- Entwicklungspartner können Software an weitere öffentliche und an Kirchenarchive weitergeben
- Leistungen der zentralen Verfahrenspflege können von mitnutzenden Archiven nicht in Anspruch genommen werden (= Aufgabe der Entwicklungspartner)

Vorläufige Vorzugslösung des Landesarchivs Sachsen-Anhalt



- Nutzung der länderübergreifenden kooperativen Eigenentwicklung DIMAG (Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, DAN)
- Beitritt zum Digitalen Archiv Nord (bisher: Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg; angestrebt: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen)
- gemeinsames technisches Hosting des DAN bei der DVZ Mecklenburg-Vorpommern
- Kooperationsprojekt in Richtung kommunaler Archive möglich

Kooperation Landesarchiv und Kommunalarchive



- bei Entscheidung für DIMAG ohne Lizenzkosten Mitnutzung (ab sofort oder später) durch einzelne oder alle Kommunalarchive möglich
- erfolgreiches Pilotprojekt in Baden-Württemberg zum Einsatz von DIMAG zur fachgerechten Aufbewahrung von digitalem Archivgut
 - Bericht des Landkreises Esslingen / Stadtarchiv Heilbronn vom 26.03.2015
 - Pilotanwender empfehlen des Einsatz von DIMAG im getesteten Anwendungsmodell für Kommunalarchive
 - Voraussetzung: mandantenfähiges technisches Hosting für alle Archive in einem Rechenzentrum
 - Personalbedarf für Koordination, Support und Beratung

Ressortübergreifende Relevanz und Kooperationskonzepte



- Landesarchiv archiviert für die Landesverwaltung und erleichtert allen Ressorts die Datenübergabe (Aufwands- und Kostenminimierung)
- das künftige Digitale Archiv Sachsen-Anhalt sollte mandantenfähige Mitnutzung für interessierte öffentliche Archive ermöglichen (insbesondere Kommunalarchive)
- Gespräch am 17.06.2015 mit den Archivleitern der kreisfreien Städte zu möglicher Kooperation
 - Ansatz einer Kooperation wird von allen Städten ausdrücklich begrüßt

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

